

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 218.

Sonnabend den 6. August.

1859.

Bekanntmachung.

Mit dem 2. Januar 1860 hat ein Drittel der Herren Stadtverordneten und Ersahmänner auszuscheiden und es ist die diesfallige Ergänzungswahl zu veranstalten. Von dieser Wahl sind nach §. 73 c. der Allgemeinen Städteordnung auch diejenigen Bürger auszuschließen, die sich mit Abentrichtung der Landes- und Gemeindeabgaben länger als zwei Jahre in Rückstand befinden. In Berücksichtigung dessen werden die Bürger, welche solche Abgaben auf die erwähnte Zeit unberichtigt gelassen haben, zu deren sofortiger Bezahlung hiermit noch besonders aufgefordert, indem sie sonst ihres Wahlrechtes für die gegenwärtig bevorstehende Wahl verlustig werden.

Leipzig, am 29. Juli 1859.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Gerull.

Erinnerung an Abführung der Grundsteuern.

Am 1. August d. J. wird der dritte Termin der Grundsteuern fällig, welcher nach der zu dem Finanzgesetze vom 12. August 1858 erlassenen Ausführungs-Berordnung von demselben Tage mit Zwei Pfennigen von jeder Steuereinheit zu entrichten ist. Zugleich mit diesem Termine soll auch, laut der zu dem Nachtragsgesetze vom 13. Juni 1859 erlassenen Ausführungs-Berordnung vom 14. desselben Monats, als außerordentliche Grundsteuer Ein Pfennig von jeder Steuereinheit erhoben werden, so daß mithin zusammen

Drei Pfennige von jeder Steuereinheit

zu entrichten sind.

Die diesfalligen hiesigen Steuerpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge, so wie die städtischen Marktschoss- und Communal-Anlagen — welche Letztere für diesen Termin nach demselben Betrage, wie in den beiden ersten Terminen dieses Jahres, zu bezahlen sind, — an obigem Tage und spätestens binnen 14 Tagen nach demselben bei der Stadt-Steuer-Einnahme pünktlich zu berichtigen, indem nach Ablauf dieser Frist gesetzlicher Vorschrift gemäß sofort gegen die Restanten executivische Zwangsmittel eintreten müssen.

Leipzig, den 30. Juli 1859.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

Die im Museumsgebäude befindlichen lichten und trockenen Souterrains sollen, so weit dieselben nicht für das Museum gebraucht werden, im Ganzen oder in zwei Abtheilungen meistbietend auf drei Jahre vermietet werden. Dieselben eignen sich zu Niederlagen, jedoch dürfen nur trockene Gegenstände darin aufbewahrt werden.

Mietlustige haben sich im Bietungstermin

den 8. August a. c.

Vormittags 11 Uhr bei der Rathskube anzumelden, ihre Gebote zu thun und sich sodann weiterer Resolution, wobei der Rath sich die Auswahl unter den Licitanten, so wie jede sonstige freie Verfügung vorbehält, zu gewärtigen.

Leipzig, den 28. Juli 1859.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanzdeputation.

Zur Geschichte des Leipziger Handels.

III. Artikel.

Vom westphälischen Frieden bis zum Beginn der Napoleonischen Periode.

(Schluß.)

Bereits seit der Thronbesteigung Friedrichs II. ging wieder verloren, was etwa durch den 1728 mit Brandenburg abgeschlossenen Commerciantreatat gewonnen worden war, indem Friedrich zur Aufhülfe seines Handels und seiner Fabriken die bekannte Handelsperre anordnete. Was aber Leipzig unter dem Drucke des 7jähr. Kriegs selbst litt, ist zu bekannt und zu vielfältig gesagt, als daß es hier zu wiederholen nöthig wäre.

Friedrich schonte sein Land und saugte dafür Sachsen aus und Preußen trieb, während es die größten Summen in Anspruch nahm, außerdem noch einen gar einträglichen Handel mit sächsischen Steuerseinen, welche es für geringes Geld kaufte und welche dann, den Bestimmungen des Hubertusburger Friedens gemäß, in sächsischen Cassen voll ausgezahlt werden mußten. Natürlich daß in den Zeiten solcher Abhängigkeit und Erniedrigung auch ein Vorrecht nach dem andern fiel! Magdeburgs Privileg, Leipzig den Stapel zu schmälern und seine Messen auf dessen Unkosten zu heben, fielen jetzt. Schon 1732 mußten die Eidschiffer,

welche Waaren nach Hamburg führten, der Stadt Magdeburg versprechen, die Stapelgerechtigkeit Magdeburgs nicht zu beeinträchtigen; ja man verlangte sogar 1736, daß die Fuhrleute, die in Magdeburg Waaren geladen hatten, den Leipziger Stapel umzuführen, sobald sie nach Niedersachsen Waaren spediten. Der Dordruer Friede 1745 erwähnte zwar dieser Forderung, befreite sie indes keinesweges, vielmehr wurde 1755 auf die durch Magdeburg gehenden sächsischen Frachstücke eine starke Abgabe gelegt, so daß Sachsen sich veranlaßt fand, die sogenannte neue Hartzstraße, vom Leipzig nach Lüneburg, Hamburg und Lübeck anzulegen*).

Solchem Verfall konnte auch die jetzt nominell ins Leben tretende Commercien-Deputation nicht abhelfen, zumal da der all-

*) Zur Auslandschaftung dieser Straße über Merseburg, Querfurt, Mühlb., Wallhausen, Stollberg, Brettenstein, Gafelfeld, Damm, Brauns- lage, über die Achtermannshöhe, Oberbrück, Borkentrug, Gartzburg, bediente man sich eines Fuhrmanns aus Nordhausen, Namens Seiden- stricker, eines uneigennütigen und unternehmenden Mannes, der diesen Weg zuerst mit unendlicher Mühe und außerordentlichen Kosten suchte und dabei Pferde, Geschirre und sein ganzes Vermögen zusetzte, indem er wegen der unwegsamen Dahn über einer Strecke von 5 Meilen oft ganze Tage fuhr. Der Mann, welcher durch sein Unternehmen den Weg zuerst öffnete, starb zu Leipzig in den kümmerlichsten Umständen, während andere nach ihm die Sache ausbeuteten.